

Position des Verbands getrennterziehender Eltern e. V. (VGE) zum Unterhaltsrecht

- 1) Das Prinzip „Entweder Barunterhalt oder persönliche Sorge“ ist überkommen und muss durch ein zeitgemäßes Prinzip der gemeinsamen Verantwortung beider Eltern abgelöst werden.
- 2) Im Falle einer gelebten gemeinsamen persönlichen Betreuung beider Eltern, die über gelegentliche Besuche hinausgehen (z.B. Betreuungsanteil > 25 %), wird der Barunterhaltsanspruch des Kindes entsprechend gekürzt, denn der barunterhaltspflichtige Elternteil tätigt auch erhebliche eigene Aufwände für das Kind.
- 3) Kinderbetreuungszeiten werden für beide betreuenden Elternteile anerkannt – unabhängig, ob vor oder nach einer Trennung – und zwar als anteilige Rentenanwartschaft in Höhe des Rentenausfalls wegen einer Teilzeittätigkeit zwecks Kindesbetreuung. Nach einer Trennung steht der Alleinerziehendenfreibetrag im Zweifelsfall beiden Elternteilen zu.
- 4) Um keinen falschen Anreiz für einen Streit über die Betreuungsanteile der Eltern zu setzen (wie er derzeit besteht), wird empfohlen, ein Leitbild der Doppelresidenz im Familienrecht und nachgeordneten Rechtsbereichen* zu verankern.
- 5) Zur Vermeidung von Härten nach Einführung des neuen Unterhaltsmodells (Reduzierung bestehender Unterhaltsansprüche) sind verschiedene Lösungsansätze für laufende Unterhaltsansprüche denkbar.

Die derzeitige Rechtslage ist grob unbillig, denn sie lässt die erheblichen materiellen Aufwände eines betreuenden Elternteils völlig außer Acht.

Die Zahlung von Unterhalt darf zudem nicht dazu führen, dass sich Eltern die Betreuung Ihrer Kinder nicht leisten können oder Betreuung nicht teilen wollen.

Lediglich eine Minderheit besitzt die finanziellen Ressourcen, um den vollen Barunterhalt und eine umfangreiche Betreuung (e. g. annähernd hälftige) übernehmen zu können. Breite Einkommensschichten sind somit durch Unterhaltszahlungen von der substantiellen Betreuung nach Trennung – die gesellschaftlich wünschenswert ist – ausgeschlossen. Hauptbetreuende Elternteile wiederum haben keinen Anreiz, der hälftigen Verantwortungsübernahme des anderen Elternteils zuzustimmen, weil sich dadurch in der Regel auf einen Schlag Unterhaltszahlungen deutlich reduzieren oder ganz wegfallen.

Verband getrennterziehender Eltern e. V.

<http://www.getrennterziehen.org>



<https://www.facebook.com/Verband-getrennterziehender-Eltern-e-V-442488793230998/>

https://twitter.com/verband_v

info@getrennterziehen.org Registergericht Berlin-Charlottenburg, VR 36436 B

Fon: 030-43963704

Steuernummer: 27/680/70237, FA für Körperschaften I, Berlin

Spenden: https://www.paypal.com/donate?hosted_button_id=6MCN2VPJET6DL

Der VGE anerkennt, dass eine fundamentale Änderung des Unterhaltsrechts nicht zu neuen Härten führen darf. Diese Gefahr besteht insbesondere für diejenigen Elternteile, die sich ganz oder überwiegend der Kinderbetreuung verschrieben haben und davon ausgegangen sind, im Gegenzug Transferleistungen in Form von Unterhalt oder Unterstützung zu erhalten. Diese Eltern profitieren unter Umständen nicht von der substantiellen Übernahme von Betreuungszeiten durch den anderen Elternteil. Daher sollte eine Reform des Unterhaltsrecht mit Kompensationsmaßnahmen flankiert werden:

a) Finanzielle Absicherung

verpflichtender Aufbau von Rentenansprüchen für den hauptbetreuenden Elternteil durch den nicht- oder sehr wenig betreuenden Elternteil, sofern dieser leistungsfähig ist und sich nach Aufforderung zur Übernahme von substantieller Betreuung explizit dagegen entscheidet. Eine Betreuungsübernahme muss für beide Eltern zumutbar sein, d. h. keiner darf vom gemeinsamen Wohnsitz weiter als 20 km verziehen.

b) Wiedereingliederung

staatliche Bonuszahlung (an Arbeitgeber) und wo nötig staatliche Gehaltsaufstockung oder steuerliche Anreize für Elternteile, die sich nach längerer Kindererziehungszeit wieder in den Arbeitsmarkt integrieren müssen

**e. g. Bundesmeldegesetz (zwei Meldeadressen) und Bundeskindergeldgesetz (Möglichkeit, das Kindergeld zu splitten)*

Verband getrennterziehender Eltern e. V.

<http://www.getrennterziehen.org>



<https://www.facebook.com/Verband-getrennterziehender-Eltern-e-V-442488793230998/>

https://twitter.com/verband_v

info@getrennterziehen.org Registergericht Berlin-Charlottenburg, VR 36436 B

Fon: 030-43963704

Steuernummer: 27/680/70237, FA für Körperschaften I, Berlin

Spenden: https://www.paypal.com/donate?hosted_button_id=6MCN2VPJET6DL